

KINDERSCHUTZ

im Kontext der Musiktherapie

Leitlinien des ÖBM



Impressum

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion:
ÖBM - Österreichischer Berufsverband der Musiktherapeut:innen

Cumberlandstraße 48, 1140 Wien
Tel: +43(0)699/ 106 547 41 | E-Mail: info@oebm.org
ZVR: 330712233

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:
Medieninhaber ist der österreichische Berufsverband der Musiktherapeut:innen.
Vorstandsmitglieder: Astrid Heine, Anna Feichter, Eva Unterhofer, Gerd Veleba, Annina Hobler,
Elisabeth Hammerer, Marlene Baumgartner

Text: Agnes Burghardt-Distl, Anna Feichter, Sophie Jäger,
Georg Traxlmayr, Gerd Veleba
Layout & Grafik: Elisabeth Hammerer und Eva Unterhofer

Druck: druck.at
1. Auflage | Wien, November 2023

ÜBERBLICK

1) Grundlegendes zu den Kinderschutzrichtlinien	6
2) Einleitung und Überblick	7
3) Zentrale Begriffe rund um das Thema Kinderschutz	9
4) Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	12
5) Handlungsschritte bei Verdacht auf Gefährdung	15
6) Prävention	20
7) Umgang mit Anschuldigungen	22
8) Anlaufstellen	23
Quellen	26
Anhang	27

VORWORT KINDERSCHUTZRICHTLINIEN-TEAM

Liebe Leser:innen!

Der Prozess, diese Kinderschutzrichtlinien auszuarbeiten, startete vor etwa einem Jahr mit der Initiative des ÖBM-Vorstands. Es wurde eine Runde aus Expert:innen ins Leben gerufen - alle interessiert, engagiert und im beruflichen Kontext erfahren im Thema Kinderschutz; mit dem Anliegen Kinder und Jugendliche zu schützen sowie die Situation jener, die von Gewalt betroffen sind, zu verbessern.

Auf Basis einer wertschätzenden und offenen persönlichen Ebene wurde gesammelt, verworfen, diskutiert, geschrieben, ergänzt und schließlich auf das Wesentliche reduziert.

Das Thema Kinderschutz kann starke Emotionen auslösen – Gefühle der Ohnmacht und Resignation begleiten nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch uns Helfer:innen immer wieder. Aus diesem Grund sind Kinderschutzrichtlinien – gerade für Gesundheitsberufe – so wichtig: um in all dem gefühlten „Chaos“ die Orientierung nicht zu verlieren, um Anhaltspunkte für nächste Handlungsschritte zu haben, um innezuhalten und zu reflektieren, um sich vor Anschuldigungen zu schützen und vor allem: um zu wissen, wo wir bereits präventiv tätig sein können.

Wir freuen uns, mit den vorliegenden Kinderschutzrichtlinien diesbezüglich einen Beitrag geleistet zu haben und möchten uns hiermit bei allen bedanken, die uns abseits dieser Gruppe geholfen und mit Ideen bereichert haben:

- Der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit,
- Elisabeth Hammerer und Eva Unterhofer für das großartige Layout und die wunderschönen Grafiken,
- allen jungen kreativen Künstler:innen für die wundervollen Bilder,
- allen Korrekturleser:innen,
- dem gesamten ÖBM-Vorstand für die Unterstützung,
- allen, die sich einsetzen, dass die Gewalt an Kindern und Jugendlichen abnimmt
- und vor allem: bei allen Familien, mit denen wir arbeiten und die uns ihr Vertrauen schenken, sodass wir sie auf ihrem Weg ein Stück begleiten dürfen.

MMag.^a Agnes Burghardt-Distl
Mag.^a Anna Feichter
Mag.^a Sophie Jäger
Mag. Georg Traxlmayr
Mag. Gerd Veleba

VORWORT ÖBM-VORSITZENDE

In unserer musiktherapeutischen Arbeit begegnen wir oft Kindern und Jugendlichen, die traumatische Erlebnisse und Gewalt erfahren haben. Meist werden diese Kinder aufgrund ihrer „unangepassten Verhaltensweisen“ zur Musiktherapie zugewiesen. Erst im Therapieprozess merken wir, dass hinter diesem Verhalten die natürliche Reaktion auf Schmerz, Leid und Angst versteckt liegt. Im Rahmen der vertrauensvollen, therapeutischen Beziehung kommen die Gewalterfahrungen in der Musiktherapie – klanglich oder verbal ausgedrückt – zum Vorschein.

In diesen Augenblicken ist es unsere Berufspflicht zu handeln! Denn als Erwachsene ist es unsere Aufgabe Kinder und Jugendliche vor körperlicher und psychischer Gewalt zu schützen!

Der Österreichische Berufsverband der Musiktherapeut:innen vertritt die Interessen der Berufsgruppe und unterstützt seine Mitglieder mit relevanten Informationen rund um den Berufsalltag. Wie die Berufsgruppenbefragung 2022¹ ergeben hat, arbeiten 43% der Musiktherapeut:innen in Österreich mit Kindern und Jugendlichen in der Pädiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Entwicklungsförderung und der Sonderpädagogik.

Seit vielen Jahren ist der ÖBM Mitglied der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (Kinderliga), die sich mit Kraft und Expertise für den Kinderschutz einsetzt.

In den interdisziplinären Gesprächen, welche die Kinderliga als Plattform für Kinder- und Jugendgesundheit anbietet, wurde uns klar, wie wichtig die intraprofessionelle Auseinandersetzung mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes für die Musiktherapie ist.

So hat sich ein engagiertes Team aus erfahrenen Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten zu einer Arbeitsgruppe zusammengefunden und sich intensiv mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen auseinandergesetzt. Als Ergebnis dieser wichtigen Arbeit halten Sie nun die Kinderschutzrichtlinien in Ihren Händen. Die sollen zur Sensibilisierung für den Kinderschutz anregen, Ihnen informative Unterstützung bieten und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Als Berufsverband der Musiktherapeut:innen sprechen wir uns klar gegen jede Art von Gewalt aus! Es ist unser Ziel, dass Kinder und Jugendliche in Österreich geschützt, sicher und gesund aufwachsen können. Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft und es ist unsere Verantwortung als Musiktherapeut:innen sie zu unterstützen und zu schützen!

Im Namen des Vorstandes,
Astrid Heine, BSc, MSc

¹ MMÖ 2022 – Musiktherapie Monitor Österreich, durchgeführt vom Wiener Zentrum für Musiktherapie-Forschung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Infos unter www.mdw.ac.at/wzmf



In Bezug auf Kinderschutz und Kinderrechte gab es in den letzten Jahrzehnten beachtliche Fortschritte.

Dennoch werden viele Kinder in ihrer inneren Not nach wie vor nicht gesehen und gehört.

Kinderschutz ist relevant.

Die Sensibilisierung des Gesundheitssystems, der Politik und der Gesellschaft muss voranschreiten.

„Der wahre Charakter einer Gesellschaft zeigt sich darin, wie sie ihre Kinder behandelt“
(Nelson Mandela)

1) GRUNDLEGENDES ZU DEN KINDERSCHUTZRICHTLINIEN

Kinderschutz bedeutet, Kinder vor Ausbeutung, Missbrauch, Vernachlässigung, schädlichen Praktiken und Gewalt zu schützen. Jedes Kind hat das Recht, gesund und sicher aufzuwachsen. Diese Rechte sind in den Kinderrechtskonventionen der UN vom 20. November 1989 ausformuliert und definiert worden (siehe Kapitel 4).

Die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien dienen sowohl dazu die Leser:in für diesen komplexen Bereich zu sensibilisieren, als auch im Falle eines vagen oder konkreten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung in Form einer niederschweligen Informationsquelle zu unterstützen.

Die Verantwortung für Kinderschutz liegt bei den Erwachsenen. Richtlinien bzw. Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil von Vereinen, Institutionen und Organisationen, die professionell oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Im breiten

Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit sind es aber tatsächlich die Gesundheitsberufe – und hier insbesondere die eigenständig gesetzlich verankerten – die bei der Erstellung eigener Kinderschutzrichtlinien ins Hintertreffen gerieten. Somit gab es bis zur Fertigstellung dieser Leitlinie auch noch keine niedergeschriebenen Positionen oder Handlungsempfehlungen zum Kinderschutz innerhalb der musiktherapeutischen Tätigkeiten in Österreich.

Der österreichische Berufsverband für Musiktherapeut:innen (ÖBM) bezieht mit der vorliegenden Leitlinie Stellung zum Thema Kinderschutz. Als berufspolitische Vertretung der Musiktherapeut:innen in Österreich spricht sich der Berufsverband klar gegen jegliche Form von Gewalt gegen Kinder aus.

Bei Fragen können Sie unter kinderschutz@oebm.org Kontakt mit den Kinderschutzbeauftragten des ÖBM aufnehmen.



Thalia, 7 Jahre

2) EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

Ein großer Anteil der in Österreich tätigen Musiktherapeut:innen arbeitet mit Kindern (Phan Quoc, E., Riedl, H., Smetana, M. & Stegemann, T., 2019). Da wir als Therapeut:innen in einem Gesundheitsberuf oft mit besonders schutzbedürftigen Patient:innen, wie etwa Kindern mit Mehrfachbehinderungen oder Kindern aus hoch belasteten Familiensystemen arbeiten, sind unterschiedliche Formen von Gewalt, Kinderschutz und Kinderrechte unweigerlich Themen, die bereits in der Ausbildung, aber vor allem im Arbeitsalltag häufig thematisiert und reflektiert werden.

Kinderschutz ist ein vielschichtiges, sensibles und komplexes Thema. Dieses Dokument erhebt nicht den Anspruch, alle Perspektiven des Kinderschutzes abzudecken. Jede Kindeswohlgefährdung muss individuell betrachtet und diskutiert werden. Dennoch sollen diese Richtlinien wichtige Anhaltspunkte im Umgang mit dem Thema geben. Im Folgenden werden die Ziele und Inhalte der vorliegenden Kinderschutzrichtlinien vorgestellt:

Die Kinderschutzrichtlinien sollen...

Ziel 1: ...Musiktherapeut:innen als niederschwellige Infoquelle zum weitreichenden Thema Kinderschutz dienen, sowie zur Qualitätssicherung der musiktherapeutischen Arbeit beitragen.

Die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien sollen als Hilfestellung und niederschwellige Informationsquelle für Musiktherapeut:innen dienen. Sie können sowohl in freier Praxis, als auch in einem Anstellungsverhältnis im Falle eines vagen oder konkreten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung verwendet werden.

Die Kinderschutzrichtlinien stellen in einer übersichtlichen Form Informationen zu rechtlichen und ethischen Themen (Kapitel 4), Prävention (Kapitel 6) sowie u.a. auch mögliche Handlungsschritte bei Sorge und Verdacht zur Verfügung (Kapitel 5).

Zudem werden unterschiedliche Formen von Gewalt an Kindern definiert (Kapitel 3).

Ziel 2: ...Einblicke in den Alltag von Musiktherapeut:innen durch Fallvignetten geben.

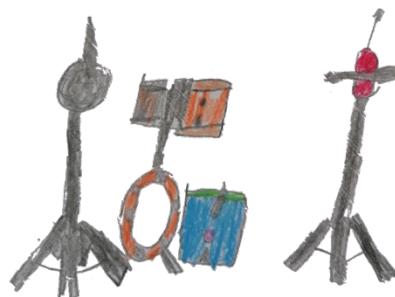
In Form von Fallvignetten wird der musiktherapeutische Alltag in den Fokus gerückt und unterschiedliche Beispiele von Kindeswohlgefährdung werden veranschaulicht. Allen Fallbeispielen sind kinderschutzrelevante Fragestellungen nachgestellt. Diese dienen der Sensibilisierung und sollen Reflexionsprozesse zum Thema Kinderschutz im musiktherapeutischen Kontext anregen.

Ziel 3: ...Musiktherapeut:innen bei der Einschätzung und beim Vorgehen im Falle von Verdacht bzw. Gefährdung des Kindeswohls unterstützen.

Neben den strukturiert beschriebenen Handlungsschritten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (lt. Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren), sind hilfreiche Materialien wie z.B.: Sorgenbarometer, Einschätzungsskalen und das Flaggsystem verlinkt (Kapitel 5). Diese sollen dem Helfer:innensystem Ideen und Handlungsschritte aufzeigen, um aus einer möglichen Ohnmacht herauszutreten und wieder handlungsfähig zu werden.

Ziel 4: ...die Vernetzung mit anderen Berufsfeldern und Institutionen fördern.

Es werden Kontakte und Informationen zur Vernetzung mit Kinderschutzinstitutionen und anderen relevanten Anlaufstellen angegeben (Kapitel 8).



Anton, 8 Jahre

Ziel 5: ...Schutz und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im musiktherapeutischen Setting fördern.

Ein kritischer Blick auf das eigene Handeln ist unabdingbar. Grundlegende Prinzipien, um diesen zu schulen, sind für Musiktherapeut:innen bereits in der Ausbildung bzw. gesetzlich verankert (siehe Kapitel 4 und Kapitel 6): mehrjährige Selbsterfahrung in der Ausbildung, fortlaufende und vor allem zeitnahe Dokumentation der therapeutischen Inhalte, Verpflichtung zur Supervision und Fortbildung.

Bezüglich des Umgangs mit Datenschutz (z.B. wenn Inhalte aus Therapien gefilmt oder fotografiert werden) wurde vom Berufsverband der Musiktherapeut:innen bereits eine Zusammenfassung der relevanten Informationen und Handlungsempfehlungen formuliert, welche für die Mitglieder im Mitgliederbereich der Homepage des Berufsverbandes frei zugänglich sind.

Ziel 6: ...durch Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz auch Musiktherapeut:innen vor möglichen Anschuldigungen schützen.

Musiktherapeut:innen können mit Anschuldigungen von Angehörigen und/oder mit verbalen und körperlichen Übergriffen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden.

Auch hier sind das zeitnahe Dokumentieren, regelmäßiger Austausch im Team bzw. mit Kolleg:innen in Form von Intervention bzw. Supervision protektive Faktoren. Genaues Dokumentieren kann Klarheit bringen und Distanz zum eigenen Erleben schaffen.

Festzuhalten ist, dass potentiell schwierige Situationen (erforderliche körpernahe Hilfestellungen - z.B.: Gang zur Toilette, selbst- und fremdgefährdende Momente - z.B.: Wutanfälle und/oder das Zerstören von Instrumenten,...) vorab sowohl mit Kindern/Jugendlichen als auch den Bezugspersonen zu besprechen sind.

Sollte bei Anschuldigungen Hilfe von Außenstehenden notwendig werden, können die Kinderschutzbeauftragten des ÖBM unter kinderschutz@oebm.org kontaktiert werden.



Leonardo, 6 Jahre

3) ZENTRALE BEGRIFFE RUND UM DAS THEMA KINDERSCHUTZ

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Laut World Health Organisation (WHO) und dem Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren beinhaltet Gewalt gegen Kinder und Jugendliche alle Formen von Gewalt, die gegen Menschen unter 18 Jahren von Eltern, anderen Bezugspersonen, Peers, Partner:innen oder fremden Personen ausgeübt oder angedroht werden (WHO, o.D.; Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020). Unterschiedliche Formen sind körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt und Vernachlässigung sowie Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen, Ausbeutung, gender-basierte Gewalt sowie Zeugenschaft von Gewalt (Kinderliga, 2019; WHO, 2022; Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020).

In den meisten Fällen treten mehrere Gewaltformen gleichzeitig auf, beispielsweise steht sexualisierte Gewalt immer auch in Verbindung mit psychischer Gewalt (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020).

Körperliche Gewalt

Unter physischer oder körperlicher Gewalt werden „alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod von Kindern führen können“, verstanden (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.20). Dazu zählt auch das Versäumnis, ein Kind vor potenziellen physischen Verletzungen zu schützen (Kinderliga, 2019).

FALLVIGNETTE 1

Ein Bub (7a) wird aufgrund seines impulsiven und gewaltbereiten Verhaltens zur Musiktherapie überwiesen. Die Behandlung findet in einer sozialpsychiatrischen Tagesklinik statt. Dort wird er auch ärztlich betreut. Geboren wurde der Junge in Syrien. Anhand der Anamnese des Jugendamtes kann vermutet werden, dass er neben den Kriegs- und Fluchterfahrungen auch Gewalt in der eigenen Familie erlebt hat. Derzeit hat er regelmäßige und unbegleitete Besuchskontakte nach Hause. Aufgrund immer wiederkehrender hoher Spannungen und Impulsdurchbrüchen (beobachtbar vor allem nach Besuchskontakten bei seiner Herkunftsfamilie) kann nicht ausgeschlossen werden, dass er aktuell auch noch Gewalterfahrungen ausgesetzt ist. Es ist nicht klar, ob diese von den Geschwistern und/oder auch von den Eltern ausgehen.

Das Jugendamt ist bereits involviert, der Bub wurde fremduntergebracht und wohnt jetzt in einer Wohngemeinschaft. Die Kindesmutter versucht die Obsorge über gerichtliche Schritte zurückzuerlangen.

Innerhalb des musiktherapeutischen Settings (Einzelsetting) kippt der Bub schnell von einer stark positiv gefärbten Emotion in überflutende und für ihn schwer regulier- und aushaltbare Emotionen: wildes Schimpfen, verzweifelter Schrei. Nach Ausdruck ringend findet er oft keine Worte für seine innere Not.

Im Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung liegt der Schwerpunkt dieser Fallvignette auf die derzeit noch unbegleiteten Besuchskontakte. Die beobachteten Verhaltensweisen geben dem/der Musiktherapeut:in Anlass zur Sorge und werden nach Rücksprache mit dem Team und der Supervisorin weiter beobachtet. Eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Wohngemeinschaft und der zuständigen Sozialarbeiter:in ist unerlässlich.

Impulsfragen:

- a) Welche ersten Gedanken und Impulse tauchen bei mir auf?
- b) Aus welchen Perspektiven zum Thema Kinderschutz kann ich diesen Fall beleuchten?
- c) Was kann ich als Therapeut:in zum Schutz des Kindes tun? Was wären mögliche Handlungsschritte?
- d) Was kann ich für meine Psychohygiene tun, um mit der Situation ruhig und gefasst umgehen zu können?

Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020) bedeutet nicht einvernehmlich vollzogene, angedrohte oder versuchte/angestrebte sexuelle Handlungen mit und/oder ohne Körperkontakt (Voyeurismus, sexuelle Belästigung) (WHO, o. D.; Kinderliga, 2019). Zudem besteht ein Machtmissbrauch sowie ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen einer überlegenen Person und einem Kind (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020). Eine weitere Form sexualisierter Gewalt stellt die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet dar (WHO, o.D.) (siehe Ausbeutung).



https://www.weinberg-institut.net/_files/ugd/ffa-ecc_d0253648b6fa45ba8084e817f7046a03.pdf

Psychische Gewalt

Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet jede Form feindseligen Verhaltens gegen Kinder und Jugendliche. Dazu werden beispielsweise Demütigung bzw. Erniedrigung, Einschüchterung, Drohung, Abwertung und Diskriminierung gezählt (WHO, o.D.). Weiters richtet sich psychische Gewalt „gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert“ von Menschen (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.21).

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine „wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind“ (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.23). Die Unterlassung kann sowohl auf Grund mangelnden Wissens als auch wissentlich erfolgen (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020) und führt zu einer fehlenden Grundversorgung für die psychosoziale Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen (Kinderliga, 2019).

Laut der Broschüre „(K)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen“ gibt es folgende Formen von Vernachlässigung:

Erzieherische Vernachlässigung:

Mangel an Interaktion, Spiel und Anregung, fehlende erzieherische Einflussnahme auf problematische oder schädliche Verhaltensweisen des Kindes, fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- oder Förderbedarfs, alleine lassen oder mangelnde Beaufsichtigung etc.

Emotionale Vernachlässigung:

Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes, wenig Halt und Unterstützung etc.

Körperliche Vernachlässigung:

Unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit, Kleidung, Körperpflege, Hygiene, Wohnraum, medizinischer Versorgung etc. Zudem zählt übermäßiger Medienkonsum insbesondere mit altersinadäquaten und

gewalttätigen Inhalten zur Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen.

Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen

Bei Übergriffen unter Kindern/Jugendlichen handelt es sich einerseits um unfreiwillige sexuelle Handlungen unter Minderjährigen. Andererseits zählen zu dieser Form der Gewalt auch sexuelle Handlungen, in denen ein Machtungleichgewicht herrscht (z.B. sexuelle Handlungen, die mit Druck oder Erpressung ausgeübt werden oder auch durch körperliche Gewalt) (Kinderliga, 2019).

Neben Prügeleien und Mobbing zählt auch Cybermobbing zu einer Form von Gewalt, die häufig unter Kindern und Jugendlichen stattfindet und zu psychischem, physischem und/oder sozialem Schaden führen kann (WHO, o.D.). Cybermobbing findet ausschließlich auf digitaler Ebene statt, beispielsweise auf Social-Media Kanälen, Nachrichtenplattformen, Gaming Plattformen etc. Bei Cybermobbing werden Kinder/Jugendliche wiederholt verängstigt, verärgert oder beschämt. Das kann z.B. durch das Erstellen von Fake-Accounts, das Verbreiten von Lügen sowie von Fotos oder Videos mit verletzenden, beschämenden oder bedrohlichen Inhalten etc. geschehen. Der Vorteil von Cybermobbing im Vergleich zu Face-to-Face-Mobbing ist, dass es Beweismaterial gibt und der Missbrauch dadurch leichter gestoppt werden kann (UNICEF, 1989).

Ausbeutung

„Ausbeutung umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das

Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.“ (Kinderliga, 2019, S.8)

Strukturelle Gewalt

„Neben der personalen Gewalt, die direkt von einem Täter ausgeübt wird, wird in der Forschung auch von struktureller Gewalt oder struktureller Rücksichtslosigkeit gesprochen. Strukturelle Gewalt geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen“. (Gewaltinfo, 2023)

Gender-basierte Gewalt

Hierbei handelt es sich um eine Gewaltform gegen Kinder und Jugendliche auf Grund ihres biologischen Geschlechts oder auf Grund ihrer Geschlechtsidentität. (WHO, o.D.)

Zeugenschaft bei Gewalt

Für Kinder und Jugendliche besteht ein hohes Gefährdungspotential, wenn diese Gewalt miterleben (z.B. Gewalt gegen nahestehende Personen wie ein Elternteil oder Geschwister). Das Miterleben von Gewalt kann sowohl im Sinne von psychischer Gewalt verstanden werden als auch eine Form der Vernachlässigung sein. „Viele Kinder reagieren mit einzelnen Symptomen bzw. dem Vollbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung, auch wenn die Gewalt nicht gegen sie gerichtet war.“ (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.22)

FALLVIGNETTE 2

Ein Bub (6a) beginnt in einer Musiktherapiestunde während einer Improvisation am Xylophon lächelnd eine Melodie zu singen. Diese wirkt eingelernt, hat ein klares, sich wiederholendes Motiv. Nachdem die gemeinsame Musik beendet ist, fragt die Therapeutin, ob die gesungene Melodie gerade neu erfunden wurde oder ob sie das Kind bereits gekannt hat. Daraufhin sagt der Bub, der sprachlich sowie kognitiv deutlich verzögert entwickelt ist: "Squid Game". Auf Nachfrage lässt sich klären, dass das Kind diese Serie (FSK 16) bereits mehrfach angesehen hat. Die Therapeutin fragt das Kind, wie es ihm beim Anschauen der Serie gegangen ist und es wird deutlich, dass die Inhalte sehr beängstigend für den Buben waren.

Impulsfragen:

- a) Welche ersten Gedanken und Impulse tauchen bei mir zu dieser Fallvignette auf?
- b) Was kann ich im therapeutischen Setting im Sinne des Kinderschutzes für den Patienten tun?
- c) Was kann diese oder andere Familien von meinen Ratschlägen zum Thema "nicht-kindgerechter Medienkonsum" in ihrer Lebensrealität überhaupt umsetzen?
- d) Wie würde ich nach dieser Therapiestunde weiter vorgehen?

4) RECHTLICHE UND ETHISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Schutz von Kinderrechten ist in Österreich gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um einen relevanten Rechtstext, sondern um mehrere. Der folgende Abschnitt soll einen Überblick über die wichtigsten Gesetze hinsichtlich des Kinderschutzes in Österreich – und im Speziellen in der Musiktherapie – bieten.

Im Jahr 1989 hat die internationale Staatengemeinschaft einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen, der die Kinderrechte in mittlerweile 196 Ländern weltweit sichern soll. Die UN-Kinderrechtskonvention folgt dabei vier zentralen Prinzipien:

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Vorrangigkeit des Kindeswohls

- Förderung der Entwicklungschancen
- Recht auf Beteiligung – Berücksichtigung des Kindeswillens

Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder ist unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder Herkunft (Artikel 2). Die Kinderrechtskonvention verlangt, das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen (Artikel 3) und den Willen des Kindes entsprechend zu berücksichtigen.

1992 wurde die UN-Kinderrechtskonvention in Österreich ratifiziert – um hierzulande eine größtmögliche Geltungskraft zu erwirken, wurden die zentralen Kinderrechte 2011 in der österreichischen Verfassung verankert.

Darin wird geregelt, dass

- Kinder geschützt und unterstützt werden müssen („Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“, Artikel 1),
- Kinder das Recht auf beide Elternteile haben (Artikel 2),
- Kinderarbeit verboten ist (Artikel 3),
- die Meinung des Kindes dem Alter entsprechend berücksichtigt werden muss (Artikel 4),
- seelische und körperliche Gewalt verboten ist (Artikel 5) und
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen besonders geschützt werden müssen (Artikel 6).

Neben den im Verfassungsrang verankerten Kinderrechten werden im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) das körperliche und seelische Gewaltverbot gegenüber Kindern (§ 137) und der Begriff „Kindeswohl“ (§ 138) definiert, sowie im Strafgesetzbuch (StGB) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung beschrieben (§201–220b).

Musiktherapie ist in Österreich durch das Musiktherapiegesetz (MuthG) als eigenständiger Gesundheitsberuf rechtlich verankert. Das MuthG gebietet u.a. die Anzeigepflicht „wenn

sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung [...] Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind“ (§32 Abs 4 MuthG / Ausnahme der Anzeigepflicht z.B.: drohende Kindeswohlgefährdung durch Anzeige, siehe §32 Abs 6 MuthG).



<https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005868>

Diese Bestimmung gilt für Musiktherapeut:innen ergänzend zur generellen Meldepflicht im beruflichen Kontexten nach §37 Bundes- Kinder- und Jugendlichenhilfegesetz (B-KJHG). Somit ist im Rahmen der Musiktherapie je nach Situation, Umständen und Indikation nach einer der beiden Möglichkeiten (§32 MuthG oder §37 B-KJHG) vorzugehen.

Auch die Ethik- und Berufsrichtlinie für Musiktherapeut:innen unterstreicht die besonders bewusste Reflexion des eigenen Handelns und die Achtung der Persönlichkeitsgrenzen der Behandelten, insbesondere bei nicht einwilligungsfähigen Personen, wie z.B. Kindern (vgl. Kap. 5.2 Ethik- und Berufsrichtlinie für Musiktherapeut:innen).

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4caf5e47-ab19-4692-a551-67dafd4d32f0/Ethik_und_Berufsrichtlinie,_Stand_08.05.2020,_Muth_.pdf



FALLVIGNETTE 3

Eine Patientin (33a) kommt im Zuge ihres (tagesklinischen) Aufenthalts (sechs Wochen) in einer psychiatrischen Einrichtung in die Einzel-Musiktherapie. Die Patientin kann sich gut auf das Angebot einlassen und kommt während ihres Prozesses mit unterschiedlichen Themen in Berührung. Als sehr belastend nimmt sie die vermehrten Eskalationen mit ihrer 6 Jahre alten Tochter wahr. Diese reagiert immer wieder mit Impulsdurchbrüchen und die Patientin erlebt eine große Überforderung im Umgang mit ihrer Tochter. Die Patientin schildert der Musiktherapeutin, dass es in Überforderungsmomenten vermehrt sowohl zu körperlicher als auch verbaler Gewalt von Seiten der Mutter kommt.

Impulsfragen:

- a) Welche ersten Gedanken und Impulse tauchen beim Lesen dieser Fallvignette auf?
- b) Wie könnte in diesem Fall Kinderschutz aussehen?
- c) Wo sehe ich die Grenzen des therapeutischen Arbeitens?
- d) Wie würde ich nach dieser Therapiestunde weiter vorgehen?



Kathi, 7 Jahre

Weiterführende Links

Broschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“, Österreichisches Bundeskanzleramt

<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:a3743079-f149-4c0b-8862-ffd2e1fdad5c/Rechte-Kinder-Jugendliche.pdf>

Ethik- und Berufsrichtlinie für Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten

<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4caf5e47-ab19-4692-a551-67dafd4d32f0/Ethik- und Berufsrichtlinie, Stand 08.05.2020, Muth .pdf>

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

Musiktherapiegesetz (MuthG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005868>

5. HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF GEFÄHRDUNG

Phase 1: Verdacht auf Gefährdung wird wahrgenommen - Dokumentation und Austausch

Der erste Schritt, nachdem der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird, ist der **Austausch** im Kollegium oder mit Fachpersonal für Kinderschutz (siehe weiterführende Links am Ende des Kapitels).

„Das Kindeswohl muss im Zentrum der Intervention stehen“ (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.14). Die Vermutung, dass ein Kind gefährdet ist, kann verunsichernd und überfordernd sein sowie zu großem Handlungsdruck führen. Um voreiliges Handeln oder das Bagatellisieren der Situation zu verhindern, ist es deshalb wichtig, mit der eigenen Wahrnehmung nicht alleine zu bleiben.

Phase 2: Verdacht überprüfen - vage oder konkret?

In weiterer Folge gilt es zu ermitteln, ob es sich um einen vagen Verdacht oder um einen konkreten Verdacht handelt.

Bei einem **vagen** Verdacht gibt es Hinweise, diese sind jedoch nicht klar zuordenbar

(auffälliges Verhalten oder auffällige Spielsituationen, Andeutungen, Aussagen dritter etc.). Mehrere Personen können mit denselben Informationen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen.

Im Falle des **konkreten** Verdachts sind eindeutige Anzeichen vorhanden, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen (z.B. Spuren von Gewalt am Körper des Kindes, Bildmaterial, klare Aussagen des Kindes etc.). Mehrere Personen kommen mit denselben Informationen zur gleichen Einschätzung.

Eine Gefährdung offenzulegen ist komplex und kann für das Helfersystem sehr fordernd sein. „Da Kindeswohlgefährdungen meistens von Personen ausgehen, die dem Kind nahestehen, haben betroffene Kinder fast immer auch positive Gefühle diesen Personen gegenüber. Sie kommen in einen Loyalitätskonflikt, der die Offenlegung der Gefährdung erschweren kann.“ (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.13)

https://www.weinberg-institut.net/_files/ugd/ffa-ecc_55034380506146e891bf533ccf886fe2.pdf



Gefahr in Verzug: Polizei (133) und Rettung (144) müssen kontaktiert werden und eine Gefährdungsmeldung an die KJH muss erfolgen.



Maria, 7 Jahre

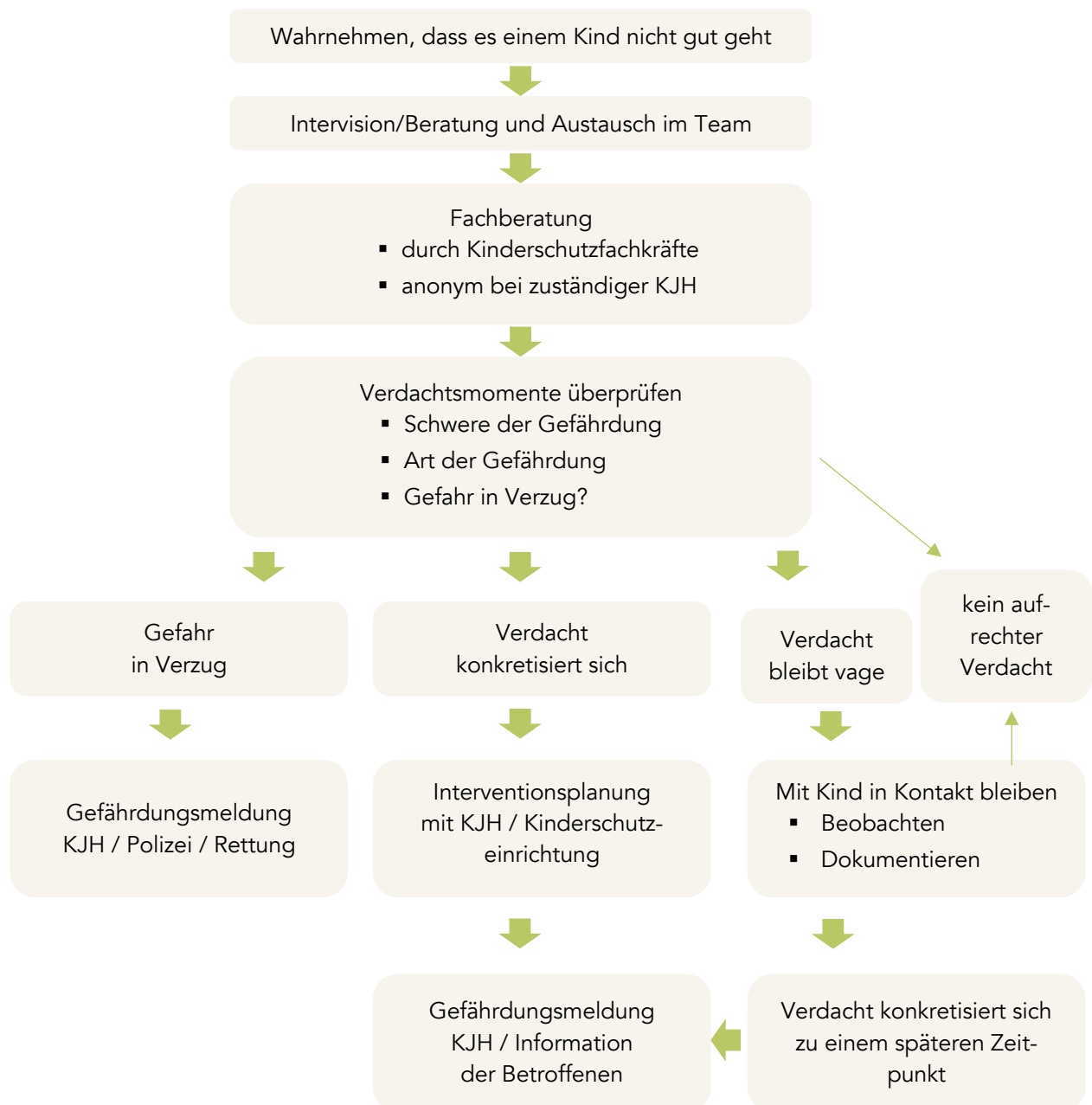


Abbildung 1: Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
(Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.11)

Umgang in der Therapie und Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen

Oftmals stellen Gefährdungsmeldungen eine hohe Belastung für Kinder und Jugendliche dar (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020). In einem Leitfaden der Möwe „Gesprächsführung bei Verdacht“ sowie in der Broschüre des Bundesverbands österreichischer Kinderschutzzentren zum Thema Kindeswohlgefährdung (2020, S.16) werden unterstützende Aspekte für Kinder/Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, geschildert:

- Ruhe bewahren
- dem Opfer glauben
- Vorsicht bei „Warum-Fragen“ – diese können als Schuldzuweisungen erlebt werden
- von Schuldgefühlen entlasten
- häufig besteht eine enge Bindung zwischen Opfer und Täter:in, da Gewalt in vielen Fällen von nahestehenden Personen ausgeht – es ist wichtig diese Bindung zu akzeptieren
- ehrliche, transparente und altersadäquate Vermittlung der weiteren Vorgehensweise
- keine Versprechen, die nicht eingehalten werden können
- keine voreilige Konfrontation der Bezugspersonen
- Austausch im Team, um weitere Vorgehensweise professionell zu planen
- Kontakt zum Kind halten, weiter zur Seite stehen

Weiterführende Links:

Gesprächsleitfaden der möwe:

<https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Gespr%C3%A4chsf%C3%BChrung%20bei%20Verdacht.pdf>

Sorgenbarometer von Hedwig Wölfl:

<https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Der%20Sorgenbarometer.pdf>

Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen:

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfe-finden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Flaggensystem:

<https://flagsystem.org/about>

Austausch mit Fachpersonal des Kinderschutzes:

Österreichische Kinderschutzzentren:

<http://www.oe-kinderschutzzentren.at/zentren/zentren-vor-ort/>

Träger der Kinder- und Jugendhilfe:

<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/traeger-kinder-jugendhilfe.html>



Emilie, 8 Jahre

FALLVIGNETTE 4

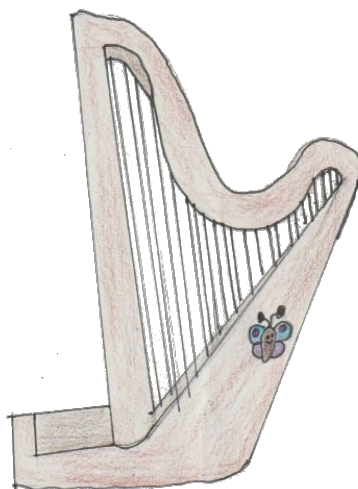
Ein Mädchen (7a) mit leichter Intelligenzminderung kommt seit etwa 3 Monaten zur ambulanten Musiktherapie in einem interdisziplinären Zentrum. Auftrag an die Musiktherapie ist die emotionale Stabilisierung auf Grund einer Krise (Schlafstörungen, häufiges Weinen), für die als Ursache ein Schulwechsel vermutet wird. Das Kind hat als Hauptdiagnose eine rezep tive Sprachstörung, d.h. sowohl Sprachverständnis als auch die aktive Sprache sind eingeschränkt. Aktuell findet neben der Musiktherapie noch Logopädie statt. Das Amt für Jugend und Familie unterstützt die Familie seit längerer Zeit, wobei derzeit an eine Beendigung der Betreuung gedacht wird.

Als Anfangsritual in der Musiktherapie etabliert sich die Einordnung der momentanen emotionalen Befindlichkeit des Mädchens mittels anschaulichen Bildkarten, auf denen verschiedene Gefühlsqualitäten abgebildet sind.

Sie wählt in der aktuellen Stunde eigeninitiativ auch jeweils eine Karte für ihre Familienmitglieder: eine Traurige für ihre Mutter, eine Erschrockene für ihre Schwester und eine Verängstigte für sich selbst. Als die Therapeutin nach dem Vater fragt, wählt sie für diesen zwei Karten, auf denen jeweils die Emotion Wut zu sehen ist. Als die Therapeutin nachfragt, kann das Mädchen mit einfachen Worten zum Ausdruck bringen, dass sie sich zu Hause manchmal fürchte, wenn der Vater (mit der Mutter) schreie. Sie wolle dann immer ihrer Mama helfen. Eine große Not des Kindes ist spürbar.

Impulsfragen:

- a) Welche ersten Gedanken und Impulse tauchen bei mir auf?
- b) Inwiefern handelt es sich in diesem Fall um einen "Kinderschutzfall"?
- c) Kann ich die aktuell spürbare Not des Kindes alleine im musiktherapeutischen Setting mit dem Kind bearbeiten oder muss ich mein Setting erweitern? Wie gehe ich mit der therapeutischen Schweigepflicht um?
- d) Wie würde ich nach dieser Therapiestunde weiter vorgehen?



Noa, 13 Jahre

6) PRÄVENTION

Prävention hat zum Ziel, unerwünschte und/oder schädigende Entwicklungen zu vermeiden bzw. ihnen vorzubeugen. Laut WHO (2022) kann Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch präventive Maßnahmen reduziert bzw. verhindert werden. Prävention findet auf unterschiedlichen Ebenen statt (z.B. Gesetz gegen Kindesmissbrauch, Präventionsprogramme in Schulen und im öffentlichen Raum, Unterstützung sowie Entlastung des Familiensystems etc.) (WHO, 2013). Im Folgenden wird der Fokus auf die Arbeit von Musiktherapeut:innen sowie die Möglichkeit der Unterstützung des Umfeldes gelegt.

Haltung

„Kinder brauchen erwachsene Vorbilder, die Gewaltfreiheit vorleben“ (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, 2020, S.16), demnach ist eine **„zugewandte Haltung und kontinuierliche, vertrauensfördernde Beziehungsarbeit“** (S. 16) in der Musiktherapie von großer Bedeutung. Da Musiktherapeut:innen **im direkten Kontakt** mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist vor allem bei körpernahen Interventionen, sowie bei der Ausführung von Handlungen, welche Kinder bzw. Jugendliche noch nicht beherrschen, **besondere Achtsamkeit geboten**.

Ein zusätzlich sehr sensibler Bereich ist das Gestalten der Kommunikation nach außen (z.B. durch Fotos und Medien).

Setting und Therapieprozess

Wird von Musiktherapeut:innen in Abstimmung mit den Bedürfnissen des Kindes und des/der Jugendlichen gestaltet. Kinderschutz hat **oberste Priorität**, dem jedes weitere Therapieziel untergeordnet wird. Eine Therapie bietet einen **geschützten Raum**, der/die Musiktherapeut:in hat dafür Sorge zu tragen und muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass dieser gewährleistet ist. Dem Einbezug von Bezugspersonen/anderen Personen muss eine **bewusste Entscheidung** vorausgehen.

Bewusstes Auseinandersetzen

Sind schwierige Themen wie beispielsweise Fremd- und Selbstgefährdung in der Therapie bereits bekannt, soll sich der/die Musiktherapeut:in vor etwaigen Eskalationen damit auseinandersetzen und die **Rahmenbedingungen dahingehend gestalten**. Nach Möglichkeit kann dies mit dem Kind, dem/der Jugendlichen vorbesprochen werden (Umgang bei Eskalation; welche Schritte setze ich als Musiktherapeut:in?).

Supervision, Intervention und Reflexion

Zusätzlich zur verpflichtenden Supervision sollte Raum für Intervention und Reflexion sowohl für Musiktherapeut:innen in freier Praxis als auch im Rahmen von Institutionen geschaffen werden. Auch das Achten auf die eigene Psychohygiene als Musiktherapeut:innen ist unerlässlich. Vor allem, wenn eine Unsicherheit besteht, ob Kinder/Jugendliche Gewalt ausgesetzt sind, kann dies zu hohem Handlungsdruck, Ohnmachtsgefühlen etc. beim Helfersystem führen und für dieses belastend sein. Deshalb ist für die eigene Psychohygiene sowie für die Gewährleistung **professionellen Handelns** die Inanspruchnahme von Supervision und/oder der Austausch mit einem Team notwendig.

Dokumentation

Genaueres Dokumentieren kann Klarheit bringen, Distanz zum eigenen Erleben schaffen und dadurch einen professionellen Blick unterstützen.

<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d69615f4-ba32-4726-a358-7702091a3708/Ver-schwiegenheitspflicht.pdf>



Fort- und Weiterbildung

Es kann neben dem regelmäßigen Besuch von Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz auch Literatur zur Einschätzung von Gewalt präventiv und unterstützend eingesetzt werden (siehe weiterführende Links am Ende des Kapitels).

Aufklärung

Bereitstellung von Informationsmaterial zum Thema Kinderschutz, sowohl für Kinder und Jugendliche (altersgerecht) als auch für Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen (in verschiedenen Sprachen). Unterschiedliche Anlaufstellen, welche entlastend und unterstützend sein können, finden sich anschließend unter Kapitel 8.

FALLVIGNETTE 5

Ein Bub (10a) wird für eine diagnostische Abklärung stationär aufgenommen. Sowohl im häuslichen Umfeld als auch in der Schule kommt es immer wieder zu starken und lang anhaltenden Impulsdurchbrüchen, welche sich schwer regulieren lassen.

In der Einrichtung, in der der Bub stationär aufgenommen wird, werden zu Beginn mit ihm Stufen der Eskalation besprochen: wie reagiert er, wenn er wütend oder frustriert ist? Was wünscht er sich in so einem Fall von den mit ihm arbeitenden Personen? Und wie wird das multiprofessionelle Team um ihn herum reagieren, sollte es zu Impulsdurchbrüchen und selbst- und/oder fremdgefährdendem Verhalten kommen?

Der Bub kommt während seines viermonatigen Aufenthaltes auch in die Musiktherapie.

Zu Beginn lernt er die Therapeutin im Einzelsetting kennen. Er wird während der Sommermonate in die Gruppentherapie wechseln.

Er erkundet und exploriert zu Beginn gerne die Instrumente, die Therapeutin wird von ihm vorrangig funktionalisiert und er bestimmt stark den Verlauf der Stunden.

In der neunten Stunde kommt der Junge bereits mit einem hohen Affekt in die Therapie. Dieser ist auch in der Musiktherapieeinheit nur schwer veränderbar. Als die Stunde enden soll, beginnt er die Glasplatte des Beistelltisches aus Frustration/Appell immer wieder in die Höhe zu heben und fallen zu lassen. Trotz mehrfacher Regulationsversuche und Aufforderungen, es zu unterlassen, kann er sein Tun nicht unterbrechen. Aus dem Nebenraum kommt die Psychologin zur Szene hinzu.

Impulsfragen:

- a) Welche ersten Gedanken und Impulse tauchen bei mir auf?
- b) Welche deeskalierenden Handlungsschritte kann ich setzen, um die Situation zu regulieren?
- c) Gibt es an meinem Arbeitsplatz die Möglichkeit, schnelle Hilfe und Unterstützung zu holen?
- d) Was kann ich im Moment für mich tun, um handlungsfähig zu bleiben?

Weiterführende Links

Das Flaggen System:
<https://flagsystem.org/>

Checkliste zur Früherkennung von Gewalt an Kindern:
https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/checkliste_kinder.php

Lernen, sich zu behaupten: 7 Botschaften an Kinder:

<https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/behaupten.php>

Therapeutisches Vorgehen bei traumatisierten Patient:innen (Dorothea Weinberg):
<https://www.weinberg-institut.net/>

7. UMGANG MIT ANSCHULDIGUNGEN

Wo Selbstständigkeit (z.B. beim Toilettengang, Schließen des Hosenknopfes) gegeben ist, sollten Tätigkeiten von Patient:innen selbst ausgeführt werden. Wo jedoch Hilfe erforderlich ist, ist es sinnvoll (z.B. im Falle von körpernahen Tätigkeiten), diese sowohl mit den Patient:innen (wenn möglich), als auch mit Bezugspersonen vorzubesprechen, um ungewollte Grenzüberschreitungen, aber auch Anschuldigungen zu vermeiden.

Im therapeutischen Setting wird man immer wieder mit überraschenden und unerwarteten Situationen konfrontiert. Nicht alles lässt sich planen und vorbesprechen. An dieser Stelle wird auf Kapitel 6 "Prävention" verwiesen.

Sollte bei Anschuldigungen Hilfe von Außenstehenden notwendig werden, kann der/die Kinderschutzbeauftragte des ÖBM unter kinderschutz@oebm.org kontaktiert werden.

FALLVIGNETTE 6

Ein Mädchen (8a) kommt für die dritte Einheit in die freie Praxis eines Musiktherapeuten. Auftrag an die Musiktherapie ist die Förderung der Wahrnehmungsverarbeitung und der Umgang mit aggressiven Durchbrüchen. Das Mädchen hat die Diagnose einer leichten Intelligenzminderung (F70).

Das Mädchen sucht von sich aus resonanzreiche Instrumente. In der hier beschriebenen Stunde trommelt sie lustvoll auf einer großen Rahmentrommel. Sie stoppt plötzlich und wird ganz still. Nach kurzer Zeit kann sie "Ich muss aufs Klo" verbalisieren. Der Musiktherapeut begleitet das Kind zur Toilette. Die Kindesmutter, welche das Kind zur Therapie gebracht hat, ist nicht im Warteraum auffindbar und hat die Praxis für die Dauer der Musiktherapie offensichtlich verlassen. Das Mädchen fordert den Musiktherapeuten auf, ihr beim Toilettengang zu helfen.

Impulsfragen:

- a) Welche ersten Gedanken und Impulse tauchen bei mir auf?
- b) Welche Kinderschutz relevanten Thematiken werden hier veranschaulicht?
- c) Wie kann ich mich als Therapeut:in präventiv davor schützen, mich von solch einer Situation überrumpelt zu fühlen?
- d) Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich in dieser Situation?

8. ANLAUFSTELLEN

Beratungsstellen

Beratungsstellen (u.a.) zum Thema Gewalt in ganz Österreich:

www.beratungsstellen.at

Courage

Beratungsstelle für Personen der LGBTIQ Community u.a. zu Themen wie Gewalt und sexuelle Übergriffe:

<https://www.courage-beratung.at/>

Die Boje

Akuthilfe für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Krisensituationen:

<https://www.die-boje.at/>

Die Möwe - Kinderschutzzentrum

Professionelle Hilfe bei körperlichen, seelischen und sexuellen Gewalterfahrungen:

www.die-moewe.at

F.E.M.

Institut für Frauen- und Männergesundheit:

<https://fem.at/>

Frauenhäuser (autonome österreichische Frauenhäuser)

Für Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind:

<https://www.a oef.at/index.php/frauenhaeuser>

Frauenhelpline (0800 222 555)

Telefonische Beratung für alle Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen. Die Helpline ist rund um die Uhr erreichbar und der Anruf ist kostenlos:

<http://www.frauenhelpline.at/>

Frühe Hilfen

Aufsuchende Unterstützung für Familien mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren in belastenden Situationen:

www.fruehehilfen.at

Gewalt ist nie OK

Informationen über häusliche Gewalt für Kinder und Jugendliche:

www.gewalt-ist-nie-ok.at

Gewaltinfo

Informationen und Beratung rund um das Thema Gewalt. Liste von Hilfseinrichtungen in ganz Österreich:

<https://www.bundeskanzler-amt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/traeger-kinder-jugendhilfe.html>

Gewaltschutzzentren in Österreich

Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt. Anlaufstellen in ganz Österreich:

www.gewaltschutzzentrum.at

Hemayat

Zentrum für medizinische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden:

<http://www.hemayat.org/>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich

Beratung sowie Informationsmaterial zu Rechten von Kindern und Jugendlichen:

www.kija.at

Mädchenberatung

Unterstützung, Beratung und Begleitung für sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen:

www.maedchenberatung.at

Männerberatung

Psychologische, psychotherapeutische, soziale und juristische Hilfe, sowie ein breitgefächertes Informations- und Fortbildungsangebot zu Themen wie Opferschutz, Gewaltprävention und Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und Männer:

<https://www.maenner.at>

M.E.N.

Institut für Frauen- und Männergesundheit:

<https://men-center.at/>

Männerinfo

Liste mit allen Männerberatungsstellen in Österreich:

<https://www.maennerinfo.at/beratungsstellen>

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Anlaufstellen für Frauen- und Mädchenberatung in ganz Österreich:

<https://www.netzwerk-frauenberatung.at/index.php/standorte>

Orientexpress

Beratungs- und Koordinationsstelle, Lernzentrum sowie Schutzzentrum für Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat, Verschleppung oder anderen Gewaltformen bedroht sind:

<https://www.orientexpress-wien.com/>

Österreichische Kinderschutzzentren

Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

<http://www.oe-kinderschutzzentren.at/zentren/zentren-vor-ort/>

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche, Bezugspersonen und Fachpersonal:

<https://www.pb-fachstelle.at/>

Queerbase

Beratung und Unterstützung (für jugendliche und erwachsene) Personen der LGBTQ Community, die auf Grund ihrer Sexualität oder ihrer Geschlechtsidentität in ihrem Herkunftsland verfolgt oder diskriminiert wurden:

<https://queerbase.at/>

Rat auf Draht

Online-, Chat- und telefonische Beratung für Kinder- und Jugendliche sowie Online-Beratung für Eltern:

www.rataufdraht.at

Schwarze Frauen Community

Empowerment Arbeit für schwarze Kinder und Jugendliche sowie deren Familien. Unterstützung im Umgang mit Rassismus, Sexismus und anderen Diskriminierungsformen:
<https://www.schwarzefrauencommunity.at/>

Selbstlaut

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Präventive Angebote, Beratung und Informationsmaterial (z.T auch in leichter Sprache):
<https://selbstlaut.org/>

Tamar

Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Jugendliche und Kinder:
www.tamar.at

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Schutz vor Gewalt sowie Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Rechten. Stärkung der Erziehungskraft von Familien. Anlaufstellen in ganz Österreich:
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/traeger-kinder-jugendhilfe.html>

Vera

Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport:
<https://vera-vertrauensstelle.at/>

WEISSER RING – Opferhilfe

und Unterstützung für Opfer von Straftaten mit professioneller Beratung und Betreuung, psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung und in Notfällen auch durch materielle Unterstützung:
www.weisser-ring.at

Wiener Interventionsstelle

Opferschutzeinrichtung gegen Gewalt in der Familie. Beratung in mehreren Sprachen möglich:
<https://www.interventionsstelle-wien.at/>

Wiener Netzwerk

Liste mit Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche in Wien, die von sexueller Gewalt betroffen sind:
www.wienernetzwerk.at

Zara – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Beratungsstellen und Trainingsangebote zu den Themen Rassismus und Hass im Netz:
<https://www.zara.or.at/de>



Johanna, 9 Jahre

QUELLEN

- Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren. (2020). (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. [Broschüre].
<http://www.oe-kinderschutzzentren.at/wp-content/uploads/2022/06/broschuere-kindeswohlgefaehrung.pdf>
- Child Rights International Network (o.D.). [children rights].
<https://home.crin.org/childrens-rights-101> (Abgerufen am 28.09.2023)
- Filler, E. (2019). Die Rechte von Kindern und Jugendlichen Die Kinderrechtekonvention im Wortlaut & verständlich formuliert.
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:a3743079-f149-4c0b-8862-ffd2e1fdad5c/Rechte-Kinder-Jugendliche.pdf> (Abgerufen am 22.8.2023)
- Gewalt Info (2023). Formen von Gewalt.
https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php (Abgerufen am 28.09.2023)
- Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (2019, 1. Mai). Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit.
https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1253/2_ksr_kinderliga_gesamt_mit_anhang.pdf (Abgerufen am 28.09.2023)
- Phan Quoc, E., Riedl, H., Smetana, M. & Stegemann, T. (2019). Zur beruflichen Situation von Musiktherapeut:innen in Österreich: Ergebnisse einer Online-Umfrage. [Music therapy in Austria: A national survey study on the professional situation of music therapists]. Musiktherapeutische Umschau, 40(3), S. 236–248.
doi:10.13109/muum.2019.40.3.236
- UNICEF (1989, 20. November). Konvention über die Rechte des Kindes.
https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf (Abgerufen am 28.9.2023)
- WHO, (2013). European report on preventing child maltreatment.
https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/ERPCM_finalreport_web.pdf (Abgerufen am 28.09.2023)
- WHO, (2022, 29.11.). Violence against children.
<https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children> (Abgerufen am 28.09.2023)
- WHO, (o.D.). Youth Violence.
<https://apps.who.int/violence-info/youth-violence> (Abgerufen am 28.09.2023)

AUF EINEN BLICK

Alle "Weiterführende Links"

Begutachtung bei traumatisierten Kindern – ein Fallbeispiel

https://www.weinberg-institut.net/files/ugd/ffaecc_d0253648b6fa45ba8084e817f7046a03.pdf

Broschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“, Österreichisches Bundeskanzleramt

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:a3743079-f149-4c0b-8862-ffd2e1fdad5c/Rechte-Kinder-Jugendliche.pdf>

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

Checkliste zur Früherkennung von Gewalt an Kindern:

https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/checkliste_kinder.php

Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter

[KiWo-Skala_Kopiervorlagen_quer_Stand_07_03_2016.pdf](#) (kvjs.de)

Ethik- und Berufsrichtlinie für Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4caf5e47-ab19-4692-a551-67dafd4d32f0/Ethik-_und_Berufsrichtlinie,_Stand_08.05.2020,_Muth_.pdf

Flaggensystem

<https://flagsystem.org/about>

Gesprächsleitfaden der möwe:

<https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Gespr%C3%A4chsf%C3%BChrung%20bei%20Verdacht.pdf>

Instinktive Täuschung

https://www.weinberg-institut.net/files/ugd/ffaecc_55034380506146e891bf533ccf886fe2.pdf

Lernen, sich zu behaupten: 7 Botschaften an Kinder:

<https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/behaupten.php>

Musiktherapiegesetz (MuthG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005868>

Sorgenbarometer von Hedwig Wölfl

<https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Der%20Sorgenbarometer.pdf>

Verschwiegenheitspflicht

<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d69615f4-ba32-4726-a358-7702091a3708/Verschwiegenheitspflicht.pdf>

